

Reglement für das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich (Änderung)

(vom 8. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich vom 16. März 1961 wird wie folgt geändert:

5. Die Kommission besteht aus:
- a) dem Direktor der Justiz und des Innern als Vorsitzendem;
 - lit. b unverändert;
 - c) einem von der Direktion der Justiz und des Innern zu bezeichnenden Vertreter der Strafverfolgungsbehörden;
 - d) einem von der Bildungsdirektion zu bezeichnenden Dozenten der Universität Zürich.

Abs. 2–4 unverändert.

9. Zur Teilnahme an den Kursen des Institutes sind berechtigt:
- a) die zürcherischen Staats-, Jugend-, Oberstaats- und Jugendstaatsanwälte sowie die von der Direktion der Justiz und des Innern bezeichneten Funktionäre des Strafvollzuges;
- lit. b und c unverändert.

Der Begriff «Justizdirektion» in den Ziffern 3, 7 und 11 wird durch den Begriff «Direktion der Justiz und des Innern» ersetzt.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Jeker	Husi